

<p align="center"><b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b></p>	<p align="center"><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Anmerkungen</b></p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein i. d. F. vom 01. April 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 321) und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i. d. F. vom 02. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 413), geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 246) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 08. Juni 2004 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57) und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. S. 631), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24. Juni 2020 folgende Satzung erlassen:</p>	
<p><b>§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfaßt die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.</p>	<p><b>§ 1 Gegenstand der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.</p> <p>(2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.</p>	<p>Die Gemeinde ist nur <u>innerhalb</u> der geschlossenen Ortslage zuständig</p>

<p><b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b></p>	<p><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b></p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<p>(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfaßt das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.</p>	<p>(3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.</p>	
<p><b>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigungspflicht wird für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßenteile und Gehwege in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erbbauberechtigten,</li> <li>2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,</li> </ol>	<p><b>§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigungspflicht wird für die in dem anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten Straßenteile und Gehwege in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. <b>Liegt ein Grundstück mit mehreren Seiten an einer Straße an, besteht die Reinigungspflicht jeweils in der entsprechenden Frontlänge des Grundstücks. Diese Regelungen gelten innerhalb der geschlossenen Ortslage auch für unbebaute Grundstücke.</b> Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(2) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Erbbauberechtigten,</li> <li>2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,</li> </ol>	<p>Klarstellung; Einfügung „des Grundstücks“ wg. Beschluss des Wege- und Mobilitätsausschusses v. 26.05.2020</p>

<p align="center"><b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b></p>	<p align="center"><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Anmerkungen</b></p>
<p>3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.</p> <p>(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p>	<p>3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.</p> <p>(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.</p>	
<p><b>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigungspflicht umfaßt die Säuberung der nachstehend näher bezeichneten Straßenteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,</li> <li>• die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,</li> </ul>	<p><b>§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht</b></p> <p>(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der nachstehend näher bezeichneten Straßenteile:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,</li> <li>• die kombinierten Geh- und Radwege,</li> <li>• die begehbaren Seitenstreifen,</li> <li>• die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,</li> <li>• die Gräben,</li> </ul>	

<p><b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b></p>	<p><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b></p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rinnsteine,</li> <li>• die öffentlichen Verbindungswege bis zur jeweiligen Wegmitte.</li> </ul> <p>Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge schädigen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,</li> <li>• die öffentlichen Verbindungswege bis zur jeweiligen Wegmitte,</li> <li>• die Fahrbahnen einschließlich der Rinnsteine.</li> </ul> <p>Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche. Dies gilt nicht für die Ortsdurchfahrten der Landesstraßen (Rendsburger Straße, Kieler Straße, Sehestedter Straße). Hier erstreckt sich die Reinigungspflicht auch bei der Sommerreinigung lediglich auf die Gehwege und Rinnsteine.</p> <p>Die Reinigungspflicht umfasst <b>unabhängig vom Verursacher</b> auch die Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs, Laub, <b>Unkraut auf den nicht wassergebundenen Straßenteilen und sonstigen Verunreinigungen.</b></p>	

<p><b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b></p>	<p><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b></p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<p>(2) Straßenteile, öffentliche Verbindungswege und Gehwege sind bei Bedarf, mindestens jedoch an jedem Sonnabend mit ungerader Wochenzahl bis spätestens 18.00 Uhr zu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.</p> <p>(3) Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; die öffentlichen Verbindungswege bis zur jeweiligen Wegmitte. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.</p> <p>Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Straßenteilen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.</p> <p>(4) Auf Gehwegen und öffentlichen Verbindungswegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder</p>	<p>(2) Straßenteile, öffentliche Verbindungswege und Gehwege sind bei Bedarf, <b>mindestens jedoch ein Mal im Monat</b>, zu säubern. Die Einläufe der Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Beachtung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt.</p> <p>(3) Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten; die öffentlichen Verbindungswege bis zur jeweiligen Wegmitte.</p> <p>Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Straßenteilen – wenn nötig auch wiederholend – zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.</p> <p>(4) Auf Gehwegen und öffentlichen Verbindungswegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder</p>	<p>Festlegung eines best. Tages bzw. Uhrzeit zur Durchführung der Straßenreinigung ist rechtswidrig, ebenso die wöchentliche Verpflichtung</p> <p>In Bovenau gibt es keine Fußgängerzone</p>

<p align="center"><b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b></p>	<p align="center"><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Anmerkungen</b></p>
<p>sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,</p> <p>a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,</p> <p>b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.</p> <p>Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.</p> <p>(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet</p>	<p>sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,</p> <p>a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,</p> <p>b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.</p> <p>Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.</p> <p>(5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und in dieser Zeit entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.</p> <p>(6) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.</p>	

<p><b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b></p>	<p><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b></p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<p>ist.</p> <p>(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.</p>	<p>(7) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.</p>	
<p><b>§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung</b></p> <p>Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen. Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p>	<p><b>§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung</b></p> <p>(1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhafte Verzögerung zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt auch für Verunreinigungen durch Hundekot und Pferdemist. Hundeführerinnen und Hundeführer sowie Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, Hundekot unverzüglich zu entfernen. Das Gleiche gilt bei Pferdemist für</p>	

<p><b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b></p>	<p><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b></p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
	<p>Pferdeführerinnen und Pferdeführer sowie Pferdehalterinnen und Pferdehalter.</p>	
<p><b>§ 5 Grundstücksbegriff</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.</p> <p>(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.</p>	<p><b>§ 5 Grundstücksbegriff</b></p> <p>(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.</p> <p>(2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.</p>	
<p><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.</p>	<p><b>§ 6 Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>1. seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, 2. gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt, 3. gegen die Säuberungspflicht bei übermäßiger Verunreinigung nach § 4 dieser Satzung verstößt.</p>	

<p align="center"><b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b></p>	<p align="center"><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b></p>	<p align="center"><b>Anmerkungen</b></p>
<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.</p>	<p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.</p>	
<p><b>§ 7 Ausnahmen</b></p> <p>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.</p>	<p><b>§ 7 Ausnahmen</b></p> <p>Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.</p>	
<p><b>§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten</b></p> <p>(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personenbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,</p> <p>1. Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abgabenordnung nicht entgegensteht;</p>		<p>Entbehrlich im Hinblick auf § 3 Abs. 1 LDSG SH</p>

<p><b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b></p>	<p><b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b></p>	<p><b>Anmerkungen</b></p>
<p>2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstücks ist und/oder dessen Anschrift;</p> <p>3. Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstücks, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;</p> <p>4. Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;</p> <p>5. Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;</p> <p>6. Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den zu reinigenden Privatgrundstücken zu verwenden.</p> <p>(2) Die nach Absatz 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer</p>		

<b>Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004</b>	<b>Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)</b>	<b>Anmerkungen</b>																											
<p>Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.</p>																													
<p><b>§ 9 Inkrafttreten</b></p> <p>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 12. Dezember 1994 außer Kraft.</p>	<p><b>§ 8 Inkrafttreten</b></p> <p>(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004 außer Kraft.</p>																												
<p><b>Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bovenau vom 08. Juni 2004</b></p> <p><b>Straßenverzeichnis (monatliche Reinigung)</b></p> <table border="1" data-bbox="136 1109 846 1391"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Name der Straße</th> <th>Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Ahornallee</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Alte Schleuse</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Am Redder</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>Am Wiesengrund</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Name der Straße	Beschreibung	1	Ahornallee		2	Alte Schleuse		3	Am Redder		4	Am Wiesengrund		<p><b>Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Bovenau vom 24. Juni 2020</b></p> <p><b>Straßenverzeichnis (monatliche Reinigung)</b></p> <table border="1" data-bbox="846 1109 1563 1391"> <thead> <tr> <th>Lfd. Nr.</th> <th>Name der Straße</th> <th>Beschreibung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1</td> <td>Ahornallee</td> <td></td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>Am Redder</td> <td></td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>Am Wiesengrund</td> <td></td> </tr> </tbody> </table>	Lfd. Nr.	Name der Straße	Beschreibung	1	Ahornallee		2	Am Redder		3	Am Wiesengrund		<p>Die Straße <b>Alte Schleuse</b> befindet sich nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage</p>
Lfd. Nr.	Name der Straße	Beschreibung																											
1	Ahornallee																												
2	Alte Schleuse																												
3	Am Redder																												
4	Am Wiesengrund																												
Lfd. Nr.	Name der Straße	Beschreibung																											
1	Ahornallee																												
2	Am Redder																												
3	Am Wiesengrund																												

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004		Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)		Anmerkungen
5	An der Eiche			Die Straße <b>An der Eiche</b> befindet sich nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage
6	An der Kirche	4	An der Kirche	Die Straße <b>Dengelsberg</b> befindet sich nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage
7	Dengelsberg			
8	Dosenrade			Die Straße <b>Dosenrade</b> befindet sich nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage
9	Ehlersdorfer Ring	5	Ehlersdorfer Ring	Straße unbekannt
10	Fasanenweg			
11	Freienfelde			
12	Georgenthal			Die Straße <b>Georgenthal</b> befindet sich nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage
13	Hofweg			Privatweg
14	Im Winkel	7	Im Winkel	Die Straße <b>Katharinenborn</b> befindet sich nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage
15	In de Grund			
16	Katharinenborn bis zum Hünengrab	8	In de Grund	
17	Kiebitzweg	9	Kiebitzweg	Die Straße <b>Kiekut</b> befindet sich nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage
18	Kiekut			

Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) in der Gemeinde Bovenau vom 8. Juni 2004		Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bovenau (Straßenreinigungssatzung) (Neufassung)		Anmerkungen
19	Kieler Straße	10	Kieler Straße	Die Straße <b>Langenrade</b> befindet sich nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage
20	Langenrade		nur Gehwege und Rinnsteine	
21	Nachtigallenweg	11	Nachtigallenweg	Die Straße <b>Ochsenkoppel</b> befindet sich nicht innerhalb der geschlossenen Ortslage
22	No de Masch	12	No de Masch	
23	No de Schmed	13	No de Schmed	
24	Ochsenkoppel		bis einschließlich Hausnummer 2	
25	Rendsburger Straße	14	Rendsburger Straße	
26	Rosenberg	15	Rosenberg	
27	Schneidershoop	16	Schneidershoop	
28	Sehestedter Straße	17	Sehestedter Straße	
29	Steinwehr	18	Steinwehr	
30	Steinwehler Weg	19	Steinwehler Weg	
31	Stichwege Ahornallee	20	Stichwege Ahornallee	
32	Stichwege Am Redder	21	Stichwege Am Redder	
33	Twinsöhlen	22	Twinsöhlen	
34	Verbindungsweg Zum Winkel / Kieler Straße	23	Verbindungsweg Am Redder / Ahornallee	
35	Wakendorf	24	Verbindungsweg Im Winkel / Kieler Straße	
36	Windmühlenberg	25	Wakendorf	
37	Zur Allee	26	Windmühlenberg	
		27	Zur Allee	

Stand 12.06.2020